

- c) Der die Bestimmungen über den Ehrenrat enthaltende § 15 ist aus dem Anhang (Einrichtungen des Vereins) herauszunehmen und in die Satzung zwischen den Bestimmungen über den Vorstand und die Geschäftsstelle als § 10 einzuschalten. Die hierdurch bedingten redaktionellen Änderungen in § 7 usw. sind vorzunehmen.
8. Wahl zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an Stelle der satzungsgemäß ausscheidenden, nicht wieder wählbaren Herren Ernst Reinhardt und Carl Linnemann.
 9. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
 10. Wahl von 5 (bzw. 6) Mitgliedern des Ehrenrats gemäß Satzung § 15. — Die Herren Hofrat Dr. Erich Ehlermann, Hofrat Dr. Arthur Weiner, Geh. Kommerzienrat Paul Oldenbourg und Dr. Paul Schumann sind wieder auf 3 Jahre wählbar.
 11. Wahl von zwei Rechnungsprüfern an Stelle der Herren Theodor Weicher, Leipzig, und Anton Hase, Leipzig. Beide Herren sind wieder wählbar.
 12. Ehrung zweier verdienter Mitglieder des Deutschen Verlegervereins.
 13. Besprechung der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins.

Zur Beratung am Montag, den 7. Mai:

14. Beschlusfassung über Maßnahmen, die sich aus der Abstimmung über die Satzungsänderung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 6. Mai 1928 für den Deutschen Verlegerverein ergeben:

A. Im Falle der Annahme der neuen Satzung des Börsenvereins werden folgende Änderungen der Satzung des Deutschen Verlegervereins beantragt:

1. Dem § 1 der Satzung ist als Absatz 3 anzufügen: »Der Deutsche Verlegerverein ist anerkannter Fachverein des Börsenvereins.«
In § 3 Punkt 3, Satz 2 ist zu streichen: »dessen Entscheidung endgültig ist«. Statt dessen ist zu setzen: »Im Falle der Ablehnung durch den Gesamtvorstand steht dem Abgewiesenen binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides das Recht zu, die Vermittlung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler anzurufen. Kommt eine Einigung durch dessen Vermittlung nicht zustande, so verbleibt es bei der Ablehnung.«
2. Dem § 6 der Satzung Punkt 1 ist anzufügen: »Der Austritt eines Börsenvereinsmitgliedes aus dem Deutschen Verlegerverein bedingt ohne weiteres das Erlöschen der Mitgliedschaft im Börsenverein, es sei denn, daß der Börsenvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Deutschen Verlegerverein aus wichtigem Grunde die Belassung der Mitgliedschaft im Börsenverein beschließt, oder daß der Ausscheidende noch einem anderen vom Börsenverein anerkannten Fachverein angehört.«
3. Dem § 6 Punkt 2 ist als e) anzufügen: »wenn es die Mitgliedschaft im Börsenverein verliert«.
4. Dem § 6 Punkt 3 ist als d) anzufügen: »wenn es aus dem Börsenverein ausgeschlossen ist«.
5. In § 6 Punkt 4 ist zu setzen statt: »und d)«: », d) und e)«.
6. In § 6 Punkt 5 und 6 ist zu setzen statt: »und d oder nach Ziffer 3 c)«: », d) oder e), oder nach Ziffer 3 c) oder d)«.
7. In § 6 ist als Punkt 7 einzuschließen: »Bei Ausschließung eines Börsenvereinsmitgliedes aus dem Deutschen Verlegerverein bleibt es dem Börsenverein nach Einsicht in die Akten vorbehalten, seinerseits das Mitglied ebenfalls auszuschließen«.
8. § 6 bisheriger Punkt 7 wird 8 usw.
9. In § 9 ist als Punkt 11 einzuschließen: »Der Gesamtvorstand hat aus der Zahl seiner Börsenvereinsmitglieder die dem Deutschen Verlegerverein nach der Satzung des Börsenvereins zustehenden Mitglieder des Fachauschusses und deren Stellvertreter zu ernennen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über die anerkannten Fachvereine des Börsenvereins zu überwachen«.
10. § 9, bisheriger Punkt 11 wird 12.
11. Dem § 10 Punkt 1 ist anzufügen: »Die Geschäftsstelle hat über die dem Deutschen Verlegerverein angehörenden Börsenvereinsmitglieder eine Stammrolle zu führen«.

B. Im Falle der Nichtannahme der neuen Satzung des Börsenvereins:

Beschlufassung über die Herausgabe einer täglich erscheinenden Buchhändler-Zeitschrift.

15. Etwaige weitere Anträge.
(Satzung § 8, Punkt 6: Später eingehende Anträge oder solche, die mit Unterstützung von mindestens 10 anwesenden ordentlichen Mitgliedern in der Hauptversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Verhandlung und Abstimmung gelangen.)
16. Bestimmung des Zeitpunktes und des Ortes für die nächste Hauptversammlung.
17. Verschiedenes.

In Anbetracht der diesjährigen außerordentlich wichtigen Verhandlungsgegenstände, auf die auch im Jahresbericht hingewiesen wird (Satzungsänderung des Börsenvereins u. a.) werden die Mitglieder dringend gebeten, möglichst zahlreich zu den Kantate-Versammlungen zu erscheinen und im Verhinderungsfalle ihre Stimme auf ein zur Hauptversammlung anwesendes Mitglied zu übertragen.

Die persönliche Anwesenheit der Verleger ist diesmal aus dem Grunde besonders wichtig, weil Satzungsänderungen sowohl im Börsenverein als im Deutschen Verlegerverein einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmvertretung ist hierbei nicht statthaft.

Der Jahresbericht ist den Mitgliedern unmittelbar zugegangen.

Leipzig, den 19. April 1928.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

| | | |
|---------------------|------------------|-----------------|
| Dr. Gustav Kilpper. | Ernst Reinhardt. | Carl Linnemann. |
| Dr. Eduard Urban. | Bruno Hauff. | Rudolf Georgi. |